

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung .....	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde .....	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) .....	4
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz ..	6
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt .....	8
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt .....	9
A.7	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt.....	9
A.8	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....	10
A.9	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft .....	10
A.10	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....	12
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	13
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Umwelt .....	15
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56.....	15
A.14	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	16
A.15	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	16
A.16	Netze BW GmbH.....	17
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	19
B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....	19
B.2	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt.....	19
B.3	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen .....	19
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV .....	19
B.5	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde .....	19
B.6	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde .....	19
B.7	bnNETZE GmbH.....	19
B.8	terranets bw GmbH.....	19
B.9	Vodafone BW GmbH .....	19
B.10	Stadt Ettenheim.....	19
B.11	Stadt Kenzingen.....	19
B.12	Gemeinde Weisweil .....	19
B.13	Gemeinde Rheinhausen .....	19
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen .....	19
B.15	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege .....	19
B.16	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	19
B.17	Landesnatschutzverband BW .....	19
B.18	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg .....	19
B.19	Polizeipräsidium Freiburg .....	19
B.20	Gemeinde Ringsheim .....	19
B.21	Gemeinde Freiamt .....	19
B.22	Gemeinde Schuttertal .....	19
B.23	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim.....	19
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN .....	20

C.1	Bürger 1 .....	20
C.2	Bürger 2 .....	20
C.3	Bürger 3 .....	21

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1 Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung</b> (Schreiben vom 17.11.2020)		
A.1.1	Die Reduzierung der Anbauverbotszone an der L 106, von 15 m auf 10 m, wurde im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium bzw. Straßenbauamt abgestimmt. Die festgelegten passiven Lärmschutzmaßnahmen sind bei zukünftigen Bauvorhaben unbedingt zu beachten/ einzuhalten.  Weitere Anregungen werden von unserer Seite nicht geäußert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.2 Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde</b> (Schreiben vom 01.12.2020)		
A.2.1	Nach § 13a bzw. § 13b BauGB ist die Vorlage eines Umweltberichtes und einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. Dennoch müssen die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden. Zu den Unterlagen gehört deshalb u.a. ein „Umweltbeitrag“ (Büro Dr. Winski, Stand: 24.09.2020) sowie eine faunistische Potentialabschätzung (Büro Dr. F. Hohlfeld, Stand: September 2020).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Der Umweltbeitrag und die faunistische Potentialabschätzung zum Bebauungsplan sind korrekt und kommen zu nachvollziehbaren Ergebnissen. Mit der Bebauung im Erweiterungsgebiet können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Hier ist eine weitere Erfassung der betroffenen Arten erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden und die Prüfung nicht auf die Ebene der einzelnen Bauanträge zu verlagern, empfiehlt die Untere Naturschutzbehörde, diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen. Evtl. erforderliche CEF-Maßnahmen können dann bereits im Vorfeld umgesetzt werden und Verzögerungen bei der Erteilung von Baugenehmigungen vermieden werden.	Dies kann nicht berücksichtigt werden. Da sich in den kommenden Jahren Bauvorhaben in unbekanntem Umfang ergeben können, werden weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen auf konkrete Bauanträge verlegt.  Eine Absicht zum Abreisen von Gebäuden ist momentan nicht bekannt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	<b>Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)</b> (Schreiben vom 25.11.2020)	
A.3.1	<b>Oberflächengewässer:</b>	
A.3.1.1	<p><b>Dachbegrünung:</b> Unsererseits wird begrüßt, dass in der Neufassung des Bebauungsplans auch flache und flach geneigte Dächer bis 10° Neigung zugelassen werden sollen und diese mit einer Dachbegrünung zu versehen sind. Sinnvoll ist auch, dass hierzu eine Pflanzliste im Bebauungsplan enthalten ist.</p> <p>Zur Verbesserung der Niederschlagswasserrückhaltung, zur Erhöhung der Verdunstungsrate und zum Ausgleich von negativen mikroklimatischen Auswirkungen (Temperaturerhöhung v.a. im Sommer) empfehlen wir, die Dächer von Neu- und Anbauten grundsätzlich zu begrünen. In den örtlichen Bauvorschriften ist dies jedoch nur für Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 10°) vorgesehen.</p> <p>Eine Dachbegrünung kann sich auch positiv auf das Ortsbild, die Außenwirkung sowie die Niederschlagswasserrückhaltung auswirken, sodass evtl. weniger Retentionsvolumen zur Rückhaltung des Regenwassers in Zisternen benötigt wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Dächer der Hauptgebäude können als Sattel-, Zelt-, Walm- und Flachdach ausgebildet werden. In den planungsrechtlichen Festsetzungen ist zudem bereits festgesetzt, dass Flachdächer zu begrünen sind, außer wenn Dachflächen für Sonnenkollektor- bzw. Photovoltaikanlagen genutzt werden. Die Herstellung begrünter Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis 45° wird aufgrund der technisch schwierigen Realisierbarkeit nicht zwingend festgesetzt, wird aber durch die Festsetzungen nicht ausgeschlossen und ist somit auch möglich.</p>
A.3.1.2	<p><b>Starkregen:</b> Ob für das Baugebiet bzw. einzelne Gebäude eine Gefahr bei Starkregenereignissen besteht, kann unsererseits nicht abschließend beurteilt werden. Der oberhalb liegende Hang deutet jedoch darauf hin, dass eine Gefahr bei Starkregenereignissen nicht ausgeschlossen ist. Vom Land Baden-Württemberg wird den Kommunen empfohlen, sich mit der Thematik „Kommunales Starkregenrisikomanagement“ auseinander zu setzen (siehe auch: <a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/starkregen">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/starkregen</a>).</p> <p>Unabhängig vom „Kommunalen Starkregenrisikomanagement“ empfehlen wir zur Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger, auf die mögliche Überflutungsgefahr infolge wild abfließenden Hangwassers/Sturzfluten bei Starkregenereignissen und auf eine hochwasser- bzw. starkregenangepasste Bauweise (Schutz bei Lichtschächten, Türen, etc.) hinzuweisen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem im Bebauungsplan auf eine mögliche Starkregengefahr hingewiesen wird.</p>
A.3.2	<b>Grundwasser:</b> Erkenntnisse über Grundwasserstände	Dies wurde berücksichtigt. Es wurde im Bebau-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag										
	<p>im Planungsgebiet liegen uns nicht vor. Es können keine gesicherten Werte zum mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) und zum Grundwasserhöchststand (HHW) angegeben werden. Im Falle einer Unterkellerung ist die vorhandene Grundwassersituation (MHW und HHW) durch ein hydrogeologisches Gutachten zu ermitteln. Gründungen unter MHW sind grundsätzlich nicht zulässig.</p>	<p>ungsplan bereits eine Festsetzung dazu aufgenommen („Baumaßnahmen, die unter den mittleren Grundwasserhochstand (MHW) eingreifen, sind nicht zulässig. Bis mindestens zum Grundwasserhöchststand (HHW) sind die Untergeschosse als wasserdichte Wanne auszuführen.“). Zusätzlich wird noch ein Hinweis dazu aufgenommen, dass der MHW und HHW und die jeweilige Grundwassersituation durch ein hydrogeologisches Gutachten zu ermitteln sind.</p>										
<p>A.3.3</p>	<p><b>Abwasser:</b></p> <p>Die überwiegend bebaute Planfläche (Wohngebiet) wird derzeit im konventionellen Trennsystem entwässert. Die Vorgabe einer vorrangigen Versickerung des Niederschlagswassers bzw. einer dezentralen Retention (sofern eine Versickerung nicht möglich sein sollte) wird aus fachlicher Sicht begrüßt und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>										
<p>A.3.4</p>	<p><b>Wasserversorgung:</b></p> <p>Die Trink- und Brauchwasserversorgung des überplanten Gebietes erfolgt bereits durch den Anschluss an das vorhandene öffentliche Trinkwassernetz (Begründung Ziffer 4); sie gilt dadurch als gesichert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>										
<p>A.3.5</p>	<p><b>Altlasten und Bodenschutz:</b></p>											
<p>A.3.5.1</p>	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Für das Bebauungsplangebiet weisen wir auf folgende Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen und entsorgungsrelevante Flächen (Bodenschutz- und Altlastenkaster, Stand Dezember 2015) hin:</p> <table border="1" data-bbox="304 1503 783 1570"> <thead> <tr> <th>Verdachtsflächentyp</th> <th>Name</th> <th>Objekt-Nr.</th> <th>Bearbeitungsstand</th> <th>Altlastenrelevanz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Altstandort</td> <td>ATG Antriebstechnik Kirnburgblick</td> <td>06054</td> <td>historisch erfasst</td> <td>Entsorgungsrelevanz</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bauvorhaben auf der genannten Fläche sind zur Gewährleistung der abfallrechtlichen Vorgaben gutachterlich zu begleiten. Bodenaushub kann ohne vorherige chemische Untersuchung nicht verwertet werden. Bei Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub kann ggf. erhöhte Entsorgungskosten verursachen.</p> <p>Auf eine Versickerung von Niederschlagswasser in dem genannten Bereich ist aus Gründen des Grundwasserschutzes zu verzichten.</p> <p>Offenkundige, bislang unbekannt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im</p>	Verdachtsflächentyp	Name	Objekt-Nr.	Bearbeitungsstand	Altlastenrelevanz	Altstandort	ATG Antriebstechnik Kirnburgblick	06054	historisch erfasst	Entsorgungsrelevanz	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird. In der Örtlichen Bauvorschrift wird klargestellt, dass auf dieser Fläche eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig ist.</p>
Verdachtsflächentyp	Name	Objekt-Nr.	Bearbeitungsstand	Altlastenrelevanz								
Altstandort	ATG Antriebstechnik Kirnburgblick	06054	historisch erfasst	Entsorgungsrelevanz								

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zuge der Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p>A.3.5.2 <u>Bodenschutz</u></p>	<p>Auf das im Umweltbeitrag <i>Punkt 3.4 Boden</i> verwiesene Kapitel <i>Bebauungsvorschriften – Hinweise zum Bebauungsplan Kap. Bodenschutz</i> ist nicht vorhanden. Wir bitten um Übernahme folgenden Hinweises in die Bebauungsvorschriften:</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem der gegebene Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>
<p><b>A.4</b></p>	<p><b>Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz</b>                      (Schreiben vom 27.11.2020 + 30.11.2020)</p>	
<p>A.4.1</p>	<p>Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Oberärmel“ bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem hierzu ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>
<p>A.4.2</p>	<p><b>Abfallrecht</b></p> <p>1. Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften</p>	<p>s. dazu Ziffer A.4.1.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ten) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.</p> <p>2. Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.                      Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.                      In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.</p> <p>3. Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).</p> <p>4. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.</p> <p>5. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deposition zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>6. Die beim Rückbau und Umbau von Gebäuden anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>7. Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 223, E-Mail: <a href="mailto:gia@landkreis-emmendingen.de">gia@landkreis-emmendingen.de</a>) abzustimmen.</p>	
<p>A.4.3 <b>Immissionsschutz</b></p> <p>Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Oberärmel“ auf der Gemarkung Herbolzheim - Ortsteil Bleichheim. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen, gemäß Schallgutachten wurden in die Bauvorschriften übernommen somit haben wir hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Hinweis: Das versetzen der Ortstafel Richtung Anfang WA (FIS 3676) würde sich mit der einhergehenden Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h schalltechnisch begünstigend auf das WA auswirken.</p>		<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verlegung des Ortsschildes wird angestrebt. Dies ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
<p><b>A.5 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt</b>                  (Schreiben vom 03.11.2020)</p>		
<p>A.5.1</p>	<p>Ausweislich der übersandten Unterlagen ist angedacht, dass im Bebauungsplan „Oberärmel“ die Weiterentwicklung eines Wohngebiets (Nachverdichtung) am nordöstlichen Rand des Ortsteils Bleichheim vorgenommen werden soll. Das Wohngebiet selbst liegt an der L 106 an. Ausweislich der Planunterlagen sollen wohl 5 neue bauliche Anlagen (Wohnbau) errichtet werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.5.2</p>	<p><u>Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die geplanten Vorhaben seitens des Straßenverkehrsamtes nicht.</u></p> <p>Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass es aufgrund von nicht ausreichend vorhandenen Stellplätzen – auch immer wieder in anderen Gemeinden und Städten – zu Diskrepanzen unter den Anliegern führt. Insofern wäre es vorteilhaft, um Nachbarschaftsstreitigkeiten vorzubeugen, wenn immer ausreichend Parkraum zur Verfügung stehen würde.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt ist sich der Situation bewusst, dass die Stellplätze auf den Grundstücken oftmals nicht ausreichen und öffentliche Straßenräume genutzt werden. Aus diesem Grund wird die Stellplatzzahl bereits auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit erhöht. Faktisch sind damit bei einer Wohneinheit (z.B. in einem Einfamilienhaus) bereits zwei Stellplätze auf dem eigenen Grundstück herzustellen. Auf eine weitere Erhöhung möchte die Stadt in diesem Baugebiet jedoch verzichten, da sich auch in anderen Baugebieten die letzten Jahre auf eine Stellplatz-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Unter Punkt 2.5 der Planunterlagen werden insbesondere Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen zugelassen. Im Weiteren wird dann unter Punkt 3.6 festgelegt, dass je Wohneinheit 1,5 Stellplätze vorgesehen werden müssen. Hier wäre zu begrüßen, dass eine Stellplatzverpflichtung mit 2,0 Stellplätzen verbindlich gefordert wird. Eine weitere Möglichkeit wäre die Stellplatzanzahl die zu fordern ist, von der Größe der jeweiligen Wohneinheit abhängig zu machen. Es steht auch künftig nach Fertigstellung der neuen Wohnbebauung zu erwarten, dass aufgrund der dort gestiegenen Einwohnerzahl keine Probleme bei der Aus- bzw. Einfahrt von oder zur L 106 entstehen. Denn die Verkehrsfrequenz an der L 106 ist als sehr moderat zu werten.</p>	<p>zahl von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit verständigt wurde (Quergerechtigkeit). Außerdem handelt es sich beim vorliegenden Plangebiet um ein Wohngebiet ohne Durchgangsverkehre. Die öffentlichen Verkehrsräume sind großzügig dimensioniert, sodass es bislang zu keiner übermäßigen Belastung der öffentlichen Straßenräume durch parkende Fahrzeuge gekommen ist.</p>
<p><b>A.6 Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt</b>                      (Schreiben vom 10.11.2020)</p>		
A.6.1	<p>Seitens der Unteren Gesundheits- und Trinkwasserüberwachungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Auf die Anzeigepflichten für Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Trinkwasserbeschaffenheit im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt sind (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) und die ggf. zusätzlich zu den Trinkwasserinstallationen hergestellt bzw. betrieben werden, ist hinzuweisen (TrinkwV § 13, Abs. 4). Zudem ist bei entsprechenden Planungen auf die regelkonforme Herstellung sowie den regelkonformen Betrieb solcher Anlagen hinzuweisen. Hinsichtlich lärmschutzrelevanter Belange wird auf die fachliche Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde hingewiesen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>
<p><b>A.7 Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt</b>                      (Schreiben vom 25.11.2020)</p>		
A.7.1	<p>Das Vermessungsamt hat grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.2	<p>Die europäische Richtlinie INSPIRE und das Geodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg verpflichtet die Kommunen ihre Bauleitplanung standardisiert bereitzustellen. Hierzu ist ein einheitliches Austauschformat erforderlich. Am 5. Oktober 2017 hat der IT-Planungsrat den Standard "XPlanung" als verbindliche Anwen-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich beschlossen. Für IT-Verfahren wurden folgende Umsetzungsfristen für die Konformität festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Beschlussfassung - für IT-Verfahren, die neu implementiert oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden,</li> <li>• maximal fünf Jahre nach Beschlussfassung für andere IT-Verfahren</li> </ul> <p>Wir regen an, die Unterlagen in dem neuen Austauschformat zu fertigen.</p>	
<p><b>A.8 Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange</b>                      (Schreiben vom 17.11.2020)</p>		
<p>A.8.1 Im Bereich der Flurstücke 775 und 776 hat sich wohl durch Sukzession ein Wald im Sinne des § 2 LWaldG entwickelt (siehe Abbildung 1). Dieser Wald besteht aus durchgewachsenen oder wild aufgegangenen Kirschen, Feldahorn und Rotbuchen, am Rand zum Flurstück 786 mit einzelnen Eichen. Diese Fläche umfasst rund 415 m<sup>2</sup> und steht in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit dem nördlich an das Baugebiet angrenzenden Waldgebiet am Scheibenberg. Im Unteren Teil der beiden genannten Flurstücke 775 und 776 geht der Baumbestand in eine Bestockung mit niedrig wachsenden Straucharten über.</p> <p>Bei einer Bebauung in diesem Bereich wäre eine dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG erforderlich.</p> <p>Überdies wäre bei einer Bebauung auf den Flurstücken 775 und 776 der Waldabstand von 30 m nach Landesbauordnung einzuhalten.</p>		<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Für den Bereich wurde eine Waldumwandlung durchgeführt.</p>
<p><b>A.9 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b>                      (Schreiben vom 16.11.2020)</p>		
<p>A.9.1 Zum o.g. Vorhaben der Stadt Herbolzheim im Ortsteil Bleichheim weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkrei-</p>		<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ses Emmendingen auf die <i>Belange der Müllabfuhr</i> sowie auf die <i>Belange der Abfallwirtschaft</i> hin:	
A.9.2	<p><b>Belange der Müllabfuhr</b></p> <p>Die „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“ sind bereits in den Bebauungsplanvorschriften enthalten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	<p><b>Belange der Abfallwirtschaft</b></p> <p><u>Erdaushub:</u></p> <p>Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans / im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung von Erdaushubabfällen zu berücksichtigen sind. So soll bspw. durch die Festlegung von geringeren Aushubtiefen bei gleichzeitig höher festgelegtem Geländeniveau ein <i>Erdmassenausgleich</i> vor Ort umgesetzt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen und bebaut, wodurch die Geländehöhe und damit die Aushubtiefen weitgehend vorgegeben sind. Es besteht jedoch im Rahmen der Höhenfestsetzung die Möglichkeit, eine gute Ausnutzung der Gebäude in der Höhe zu erreichen, wodurch Abgrabungen bzw. großen Aushubtiefen vorgebeugt werden kann.</p>
A.9.4	<p>Fällt darüber hinaus Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig.</p> <p>Zu prüfen ist auch, ob die Baufläche in den Bereichen von Böden liegt, die durch den <i>historischen mittelalterlichen Bergbau</i> vorbelastet sind. Sollte dies der Fall sein, so ist der anfallende Bodenaushub vor Ort zu verwerten. Der Landkreis Emmendingen verfügt derzeit über keine geeigneten Deponiekapazitäten, auf denen derartiger Erdaushub eingelagert werden kann.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.</p>	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.10</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung</b> (Schreiben vom 27.11.2020)	
A.10.1	<b>Planunterlagen, Allgemeines</b>  Gegen die vorliegende Planung bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken. Die Bereiche des Plangebiets, in denen die Verfahren nach § 13a BauGB und § 13b BauGB zur Anwendung kommen, sind in der Begründung entsprechend markiert. Wir begrüßen die ange-dachte Nachverdichtung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	<b>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</b>  Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Durch die Neufassung wird die Wohnbaufläche auf FNP-Ebene um ca. 1.390 m <sup>2</sup> erweitert. Da der Flächennutzungsplan aber nicht parzellenscharf abgrenzt, kann diese geringfügige Erweiterung als aus dem FNP entwickelt angesehen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	<b>Weiteres Verfahren</b>  Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die orts-übliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden:  - Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen. - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. - Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf	Die Zusendung der Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens wird zugesagt.
A.10.4	<b>Hinweise</b>	
A.10.4.1	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Pla-	Die formalen Anforderungen an das BPL-Verfahren werden entsprechend berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nung kenntlich zu machen.	
A.10.4.2	Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	Die formalen Anforderungen an das BPL-Verfahren werden entsprechend berücksichtigt.
A.10.4.3	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: <a href="mailto:peter.schneider@rpf.bwl.de">peter.schneider@rpf.bwl.de</a> .	Dies wird nach Abschluss des Verfahrens entsprechend berücksichtigt.
<b>A.11 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 25.11.2020)		
A.11.1	<b>Geotechnik</b>	
	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bilden im nördlichen Teil des Plangebiets pleistozäner Löss und holozäne Abschwemmmassen, im südlichen Teil holozäner Auensand jeweils unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Auensands</p>	Dies wird berücksichtigt, indem hierzu ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.11.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser</p>	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
<b>A.12</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Umwelt</b> (Schreiben vom 05.11.2020)	
A.12.1	Für die Höhere Naturschutzbehörde ergibt sich keine Zuständigkeit. Die naturschutzrechtliche Zuständigkeit liegt bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt.  Sollte sich im Nachgang eine Zuständigkeit ergeben, werden wir von dort in das Verfahren eingebunden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Die Mail von Frau Leitz (Referat für Naturschutz und Landschaftspflege, s.u.) geben wir zur Kenntnis.	Die E-Mail wird im Verfahren als Stellungnahme berücksichtigt.
A.12.3	Wir verweisen zudem auf Seite 34 des Leitfadens des WM und UM „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“: Artenschutzbezogene Maßnahmen müssen im Bebauungsplan umfassend ermittelt und geregelt bzw. rechtlich gesichert werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.13</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56</b> (Schreiben vom 29.10.2020)	
A.13.1	Wir sind nicht betroffen (Kein NSG etc.)	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Ich bin mir jedoch, was den Artenschutz angeht, unsicher, ob das Vorgehen so zulässig ist (Verlagerung der Prüfung auf die konkreten Bauanträge Aufgrund ihrer Lage am Ortsrand und der Habitatstrukturen bildet die Fläche wahrscheinlich ein Nahrungshabitat für die in der Umgebung häufig vorkommende Vogelarten wie Mönchsgrasmücken, Sumpf- und Schwanzmeisen, Rabenkrähen, Eichelhäher, Amseln, Buchfinken, Grünfinken und andere häufige Vogelarten. Auch seltenere Vogelarten wie Grauschnäpper, Grauspecht, Gartenrotschwanz und Goldammer können zumindest randlich vorkommen. Daher wird bei größeren Eingriffen im Untersuchungsbereich eine artenschutzrechtliche Prüfung der Avifauna mit mindestens 5 Begehungen während der Brutzeit empfohlen. Aus den Ergebnissen dieser Erfassung können Umfang und Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna abgeleitet	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Da sich in den kommenden Jahren Bauvorhaben in unbekanntem Umfang ergeben können, werden weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen auf konkrete Bauanträge verlegt. Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden. Wenn bestehende Gebäude abgerissen werden sollen ist eine Prüfung auf eine Besiedelung durch Fledermäuse durch eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig. Bei kleinflächigen baulichen Veränderungen oder Neubebauungen in den Baulücken sind keine zusätzlichen Untersuchungen in Bezug auf Fledermäuse notwendig. Aufgrund der Lage der Untersuchungsfläche am Ortsrand von Bleichheim ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Eingriffsraum möglich. Vorkommen der Blindschleiche sind wahrscheinlich und wurden bereits von Anwohnern bestätigt. Daher wird bei größeren Eingriffen im Untersuchungsbereich eine artenschutzrechtliche Prüfung der Herpetofauna mit mindestens 5 Begehungen empfohlen. Aus den Ergebnissen der Erfassung können Umfang und Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien und Amphibien abgeleitet werden.</p>	
A.13.3	<p>Artenschutzrechtliche Prüfungen inklusive Benennung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene konkreter Bauanträge abgearbeitet.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>A.14 Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 06.11.2020)</p>		
A.14.1	<p>Der Bebauungsplan wird nach § 13a und § 13b BauGB aufgestellt und umfasst im Wesentlichen ein bestehendes Wohngebiet aus den 70er Jahren mit einem Geltungsbereich von ca. 2,8 ha.                      Durch die Neufassung soll die Möglichkeit zur Nachverdichtung gegeben werden. Nach Ziffer 1.4 der Begründung wird davon ausgegangen, dass sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.                       Wir begrüßen die Nachverdichtung im Bestand, weisen jedoch darauf hin, dass nördlich und östlich des Baugebiets ein Regionaler Grünzug anschließt, in dem eine Besiedlung ausgeschlossen ist.                       Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                       Der regionale Grünzug wird durch die Planung nicht tangiert. Auch ist keine weitere Ausdehnung des Siedlungsbestands in diese Richtung geplant.</p>
<p><b>A.15 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 11.11.2020)</p>		
A.15.1	<p>In Bleichheim sollen für ein größeres und</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>bereits fast vollständig aufgesiedeltes Wohngebiet mit im Jahr 1968 rechtskräftigem Bebauungsplan Nachverdichtungsmöglichkeiten erschlossen werden und die Festsetzungen an heutige gesetzliche Anforderungen angepasst werden. Hierzu sind keine Bedenken zu äußern. Auch die Planungsziele sind nachvollziehbar.</p>	
A.15.2	<p>Es wird begrüßt, dass im beigefügten Schallgutachten auch das Thema Gewerbelärm (Zimmerei Vetter) behandelt wird und erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.3	<p>Es wird angeregt, im Bebauungsplan auch Mindestvorgaben einer baulichen Dichte zu machen, bspw. indem die Zahl der Vollgeschosse von II bzw. III als zwingend festgeschrieben wird und Mindestgebäudehöhen vorgegeben werden. Dies dürfte angesichts der Bestandsbebauung hier auch städtebaulich besonderen Sinn machen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein fast vollständig aufgesiedeltes Gebiet. Im neuen Bebauungsplan wird grundsätzlich ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen als im bisherigen BPL „Oberärmel“. Die Stadt geht davon aus, dass dieses im Falle einer Neubebauung auch ausgenutzt werden würde. Auf die Festsetzung von einer Mindestzahl der Geschosse oder zwingenden Zahl der Vollgeschosse soll daher verzichtet werden.</p>
A.15.4	<p>Zum Maß der baulichen Nutzung wird angeregt, in den Bauvorschriften (Ziffer 1.2) klarzustellen, wann es sich um Höchstmaße handelt und wann nicht.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Formulierung wird zur Klarstellung wie folgt (kursiv gekennzeichnet) ergänzt: „Das Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den <i>jeweils angegebenen maximalen Wert</i> der (...)“.</p>
<b>A.16</b>	<p><b>Netze BW GmbH</b>                      (Schreiben vom 28.10.2020)</p>	
A.16.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.                      Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.                      Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unseren Kollegen, Herrn Walcher, Netze BW GmbH, Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, Email <a href="mailto:g.walcher@netze-bw.de">g.walcher@netze-bw.de</a> zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Eine Änderung an den Versorgungsleitungen ist nicht vorgesehen. Die bestehenden Sicherungen bzw. Rechte bleiben durch die Neufassung des Bebauungsplans unberührt. Eine weitere Beteiligungsstufe ist für das Verfahren nicht mehr vorgesehen.</p>
A.16.2	<p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Kabelverle-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn seitens der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind (Straßenbau).</p>	
A.16.3	<p>Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen. Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>
A.16.4	<p>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>
A.16.5	<p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>
A.16.6	<p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH                      Meisterhausstr. 11                      74613 Öhringen                      Tel. (07941)932-449                      Fax. (07941)932-366                      Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>
A.16.7	<p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist in diesem Verfahren nicht mehr vorgesehen. Das Inkrafttreten des Bebauungsplans wird ortsüblich bekanntgemacht. Eine gesonderte Mitteilung darüber erfolgt nicht.</p>

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung</b> (Schreiben vom 04.11.2020)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt</b> (Schreiben vom 05.11.2020)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen</b> (Schreiben vom 05.11.2020)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV</b> (Schreiben vom 05.11.2020)
<b>B.5</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde</b> (Schreiben vom 03.11.2020)
<b>B.6</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde</b> (Schreiben vom 25.11.2020)
<b>B.7</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 06.11.2020)
<b>B.8</b>	<b>terranets bw GmbH</b> (Schreiben vom 27.10.2020) – keine weitere Beteiligung
<b>B.9</b>	<b>Vodafone BW GmbH</b> (Schreiben vom 05.11.2020)
<b>B.10</b>	<b>Stadt Ettenheim</b> (Schreiben vom 28.10.2020) – keine weitere Beteiligung
<b>B.11</b>	<b>Stadt Kenzingen</b> (Schreiben vom 26.10.2020)
<b>B.12</b>	<b>Gemeinde Weisweil</b> (Schreiben vom 10.11.2020)
<b>B.13</b>	<b>Gemeinde Rheinhausen</b> (Schreiben vom 13.11.2020)
<b>B.14</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b>
<b>B.15</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.16</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>
<b>B.17</b>	<b>Landesnenschutzverband BW</b>
<b>B.18</b>	<b>Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg</b>
<b>B.19</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg</b>
<b>B.20</b>	<b>Gemeinde Ringsheim</b>
<b>B.21</b>	<b>Gemeinde Freiamt</b>
<b>B.22</b>	<b>Gemeinde Schuttertal</b>
<b>B.23</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim</b>

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>C.1</b>	<b>Bürger 1</b> (Schreiben vom 27.11.2020)	
	Die Unterzeichner nehmen zum Bebauungsplan Oberärmel Stand 24.09.2020, Fassung: Offenlage folgendermaßen Stellung:	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Behandlung der Stellungnahme verwiesen.
C.1.1	Es gibt eine gutachterliche Stellungnahme von Dr. Jans, die feststellt, dass es in bestimmten Bereichen zu massiven Verkehrslärmbelastungen kommt.  Ein Schallschirm von 88 m Länge und 6,70 m Höhe ist sicher ungeeignet.  Deshalb sind Alternativen zu suchen von denen auch Bestandsimmobilien und ihre Bewohner profitieren.  Die gutachterliche Stellungnahme ist eine Steilvorlage für das Durchsetzen einer Verkehrsberuhigung auf der L106.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die Stadtverwaltung teilt diese Ansicht. Die Stadt strebt außerhalb des Verfahrens die Verlagerung des Ortsschildes an, um eine Verkehrsberuhigung auf diesem Streckenabschnitt zu erreichen.
C.1.2	Wenn dies gelänge, könnten auch die strengen Auflagen für neu zu schaffenden Wohnraum (verschlossene Fenster auf Südseite) zurückgenommen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die Anforderungen an die Lärmschutzmaßnahmen sinken mit sinkender Verkehrs- und Gewerbelärmbelastung. Dies kann im Bauantrag entsprechend nachgewiesen werden, wodurch auch eine Lockerung der Anforderungen möglich ist.
C.1.3	Deswegen sollte erreicht werden: Verlegung des Ortsschildes nach Osten über den Buhlochweg hinaus. Tempobegrenzung auf 40 km/h mit dem Hinweis „Lärmschutz“ und Kontrolle dieser Maßnahme.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die Verlegung des Ortsschildes wird angestrebt. Dies ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
<b>C.2</b>	<b>Bürger 2</b> (Schreiben vom 26.11.2020)	
C.2.1	Eine Überprüfung des Entwurf des Bebauungsplans hat ergeben, dass der östliche Bereich F1 des Grundstücks 3878 bezüglich privaten Grünflächen und Flächen mit Bindungen für Bepflanzung .. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB, F1) zum Teil unzutreffend dargestellt ist. Hier befinden sich eine Stützmauer zum Buhlochweg und Rasengittersteine auf dem Grundstück.  Die Maßnahme war seinerzeit vor Baubeginn mit dem zuständigen Mitarbeiter, Herrn Engler, abgesprochen.  In einem Ausschnitt der Kopie des Bebauungsplans der sich in der Anlage be-	Dies wird berücksichtigt.  Der Bereich wird dem Baugebiet (Allgemeines Wohngebiet WA) zugeordnet und die private Grünfläche herausgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>findet, ist der derzeitige Zustand dargestellt.</p> <p>Ich bitte dies im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p>	
<b>C.3</b>	<b>Bürger 3</b> (Schreiben vom 26.11.2020)	
C.3.1	<p>Ich nehme zunächst Stellung zu dem Lärmschutzgutachten:</p> <p>Das an sich sehr sorgfältig ausgearbeitete Lärmschutzgutachten hat im Südosten des betrachteten Gebiets den sogenannten Schalltrichter des unteren Buhlochwegs nicht berücksichtigt. Der Verkehrslärm dringt dort ungehindert ein und wird durch die Verjüngung der Wände nach Norden verstärkt.</p> <p>Dies hat zur Folge, dass auf dem Flurstück 3878 im südlichen Bereich des Anbaus in einer Höhe von 0-2 m über Gelände ein etwa gleich großer Lärmpegel wie bei den straßennahen Grundstücken gemessen wird. Die Stelle liegt ca 15 m vom Immissionsort 1 entfernt, eine schalldämmende Barriere gegenüber den Lärmemissionen ist nicht vorhanden.</p> <p>An dieser Stelle befindet sich die Terrasse der Wohnung im Anbau. Der Lärm auf der Bleichtalstraße gelangt ungehindert dahin, ja er wird sogar durch die orographischen Verhältnisse des unteren Buhlochwegs verstärkt. Ich selber habe mich überzeugen können, dass insbesondere am Wochenende bei schönem Wetter die Lärmbelastung unerträglich ist.</p> <p>Da eine Verminderung des Verkehrslärms derzeit nicht in Aussicht ist habe ich einen begrünte Lärmschutzschirm mit der Länge von 7 m + 3 m und einer Höhe von 1,8 m geplant. Diese würde niemanden stören, ja sie würde sogar das unterhalb davon vorhandene Biotop schützen und damit aufwerten.</p> <p>Diese Maßnahme widerspricht in keiner Weise der Intention des neuen Bebauungsplans.</p>	<p>Der Geländeeinschnitt des Hohlwegs am östlichen Rand des Plangebiets wurde in schalltechnisch ungünstiger Form berücksichtigt, denn die östliche Flanke dieses Hohlwegs sowie die östlich anschließende Böschung entlang der L 106 wurde mangels Höhendaten vollständig außer Betracht gelassen, dadurch wurden Rechenergebnisse auf der sicheren Seite erzielt.</p> <p>Für den hier vorliegenden Angebots-Bebauungsplan wurden bei der rechnerischen Prognose der Verkehrslärmeinwirkung ausschließlich von freier Schallausbreitung im Plangebiet ausgegangen. Eine qualifizierte Stellungnahme zu den <i>in situ</i>, also u. a. einschließlich vorhandener Gebäude, wahrgenommenen oder gemessenen Lärmeinwirkungen kann deshalb nicht abgegeben werden.</p> <p>Die im südlichen Bereich des "Anbaus" auf Flurstück Nr. 3878 durch den Verkehr auf der L 106 verursachten Lärmeinwirkung wird allerdings neben dem direkten Schalleintrag zusätzlich durch Schallreflektionen am eigenen Gebäude (Anbau und Hauptgebäude auf Flurstück 3878) sowie durch Reflektionen an der nach Osten orientierten Fassade von Wohnhaus "Oberärmel 20" auf Flurstück 3876 erhöht.</p> <p>Bei der Dimensionierung von privaten Lärmschutzwänden sollten deshalb die Reflektionen an bestehenden Fassaden mit in Betracht genommen <u>und</u> zudem darauf geachtet werden, dass durch mögliche Schallreflektionen an geplanten Lärmschutzwänden für benachbarte Einwirkungsorte (Gebäude, Außenwohnbereiche) keine relevante Erhöhung der Lärmeinwirkung hervorgerufen wird. Dies kann z. B. durch eine entsprechende Anordnung und/oder durch den Einsatz von entsprechend absorbierenden Wandoberflächen erreicht werden.</p>
C.3.2	<p>Ich füge folgende Anlagen hinzu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geplante Fabrikat, der beabsichtigte Zustand nach Errichtung ist im rechten Bild dargestellt.</li> <li>2. Auszug aus der Broschüre des Fraunhofer Institut für Bauphysik: Sicht-</li> </ol>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Genehmigung des geplanten Schallschutzes ist nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Dies ist mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen. Der Bebauungsplan selbst schränkt jedoch Einfriedungen hinsichtlich der Ma-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>schutz mit Schallschutz, Praxisleitfa- den für private Schallschutz- Investitionen, S. 10-11. Die geplante Ausführung ist in Abb. 11 rechts zu er- kennen.</p> <p>3. Lageplan mit Grundriss der geplanten Maßnahme.</p> <p>Ich bitte der Errichtung dieser Lärm- schutzwand in der geschilderten Ausfüh- rung zuzustimmen.</p>	<p>terialität ein (u.a. kein Kunststoff, s. Ziffer 2.6.3 der Örtlichen Bauvorschriften). Die Ausgestaltung eines Schallschutzes auf der Grundstücksgrenze müsste in Einklang mit den Festsetzungen des Bebau- ungsplans stehen.</p>